



2026

Geschäftsordnung

Hundeverein Erzhausen e.V.

Hundeverein Erzhausen e.V.

19.05.2026



Hundeverein Erzhausen e.V.

Geschäftsordnung des Hundeverein Erzhausen e.V.

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in der folgenden Geschäftsordnung in männlicher Sprachform gebraucht wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform).

Diese Geschäftsordnung wird ihrem Wortlaut nach vom Vorstand erlassen.

Änderungen an dieser Geschäftsordnung können nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Erlass dieser Geschäftsordnung und eventuelle spätere Änderungen daran müssen im jeweiligen Sitzungsprotokoll der die Änderung begründenden Vorstandssitzung protokolliert werden.

Der Wortlaut dieser Geschäftsordnung darf den Bestimmungen der Satzung des Vereins nicht widersprechen, ansonsten gilt der unserer Satzung widersprechende Abschnitt als nicht geschrieben. Die Gültigkeit der restlichen Abschnitte ist davon aber nicht betroffen. Die Geschäftsordnung ist dem Sinn und Zweck der Satzung untergeordnet. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und ist bei Änderungen daher auch nicht dem Vereinsregister zu melden.

Vorstand

Die für die Stellen gewählten Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben wahr unter Beachtung

- der Satzung des Vereines
- der Beschlüsse des Vorstandes
- der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- der allgemeinen Gesetzgebung

Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Fragen Ausschüsse einsetzen. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht dem Vorstand angehören.

➤ ***Derzeitiger Vorstand ist im Anhang der Geschäftsordnung aufgeführt.***

1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Weisungsbefugnis.

Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, Monats- und Mitgliederversammlung(en) und führt die Aufsicht über die Tätigkeiten des gesamten Vorstandes.

Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Versammlungen und



Hundeverein Erzhausen e.V.

Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen rechtsverbindlichen Schriftstücke.

In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzender oder sein Vertreter ohne Einberufung einer Vorstandssitzung eine schriftliche oder telefonische Abstimmung durchführen. In diesem Falle muss der 1. Vorsitzender oder sein Vertreter das Abstimmungsthema allen Vorstandsmitgliedern verbunden mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist seine Stimme schriftlich oder telefonisch abzugeben.

Der 1. Vorsitzender fertigt über diese Abstimmung eine Niederschrift, die unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten ist. Die Niederschrift hat auch die gesetzte Frist zur Stimmabgabe zu enthalten.

Nicht fristgerechte oder nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.

Ein gültiger Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

An jeder Sitzung sollten nach Möglichkeit der Ort und das Datum der nächsten Sitzung festgelegt werden.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden oder des Vertreters und sollten

2 Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen, in dringenden Fällen auch kurzfristig.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter erstellt eine vorläufige Tagesordnung für die Sitzung.

2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden. Ihm obliegen die gleichen Rechte und Pflichten wie dem 1. Vorsitzenden. Arbeitsteilung kann vereinbart werden.

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er kann mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden unverbindliche (nicht rechtsverbindliche) Schreiben oder Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten, die Protokolle bei Versammlungen, Vorstandssitzungen sowie sonstigen Besprechungen und unterschreibt diese. Bei der nächsten Versammlung oder Sitzung wird das jeweilige Protokoll bekannt gegeben und nach der Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben.

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und zieht die Beiträge ein.

Das Vereinsvermögen muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Zur Bestreitung laufender Ausgaben ist es gestattet – im angemessenen Rahmen – eine Barkasse zu führen.

Er führt das Kassenbuch und muss bei einer Kassenprüfung sämtliche Belege, die



Hundeverein Erzhausen e.V.

vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter anerkannt sein müssen, vorlegen.
Der JHV hat er einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

Übungsleiter/Übungsbetrieb

Die Übungsleiter oder deren Vertreter leiten die Übungsstunden der Mitglieder und der Gasthundeführer. Sie haben die Ausbildungsrichtlinien des VDH/ dhv, ihre gültigen Prüfungsordnungen sowie insbesondere das Tierschutzgesetz und die Gefahrtierverordnung zu beachten und danach die Ausbildung auszurichten.

Für jeden Hund muss eine gültige Haftpflichtversicherung bestehen. Eine Kopie muss bei Eintritt in die Mitgliedschaft der Beitrittserklärung beigelegt werden.

Der EU Heimtierausweis muss vorgelegt werden. Der Hund sollte gesund und frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten sein.

Eine Grundimmunisierung des Hundes muss vorhanden sein. Der Hund muss alle erforderlichen Impfungen haben.

Der Hundeführer hat akute und chronische Erkrankungen des Hundes vor Anmeldung und vor jeder Unterrichtseinheit mitzuteilen.

Er ist ebenfalls verpflichtet über Verhaltensauffälligkeiten (Aggressivität, Ängstlichkeit) seines Hundes vor Beginn der Unterrichtstätigkeit zu informieren.

Der Einsatz von Erziehungsgeschirren, Würgehalsbänder ohne Zugstopp, Telereiz-Geräten und sonstiger dem Tierschutzgedanken widersprechender Hilfsmittel ist verboten.

Eine Teilnahme mit läufigen Hündinnen an den Unterrichtseinheiten ist mit dem jeweiligen Übungsleiter abzusprechen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Hunde ohne gültige Haftpflichtversicherung und ohne Schutzimpfung (z. B. gegen Tollwut) dürfen nicht zur Ausbildung und Prüfung zugelassen werden.

Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

Die Übungsleiter haben das Recht, Teilnehmer, die ihren Hund tierschutzwidrig behandeln und sich nicht an die Anweisungen, vom Gelände zu verweisen.

Jugendwart

Er vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein. Während der Ausbildung mit dem Hund unterstehen die Jugendlichen den Weisungen des Jugendwarts.

Der Jugendwart leitet die Jugendlichen insbesondere bei Jugendversammlungen, Wanderungen und sonstigen Veranstaltungen. Er hat jugendpflegerische Aufgaben zu erfüllen und ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die



Hundeverein Erzhausen e.V.

Jugendveranstaltungen in sittlicher, sozialer und kultureller Hinsicht einwandfrei verlaufen. Die Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, sind zu beachten.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Pressewart ist – in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden oder seiner Vertretung - zuständig für Veröffentlichungen in den Medien. Einbezogen sind Vorankündigungen und Berichte von Veranstaltungen.

Platz- und Gerätewart

Der Platz- und Gerätewart hat das Vereinseigentum, das Vereinsgelände, die Ausbildungs- und Ausrüstungsgeräte usw. verantwortlich zu verwalten und in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

Neuanschaffungen werden vom Vorstand beschlossen.

Gruppen

Innerhalb des Vereins können verschiedene Gruppen gebildet werden. Zurzeit beinhaltet die Vereinsarbeit folgende Sparten

- Breitensport
- Gruppe der Agility - Sportler
- Gruppe der Obedience - Sportler
- Gruppe der Rally Obedience – Sportler
- Jugendgruppe
- Junghundegruppe
- Vorbereitungsgruppe(n) auf BH und IBGH
- Welpengruppe

Diese Gruppen/Gliederungen genießen nach außen hin keine Selbständigkeit. Sie sollen vielmehr den Verein gemeinsam verkörpern und darstellen. Sie haben sich den Organen des Vereins unterzuordnen und bei fachlichen Fragen diesen zu beraten.

Beitrittserklärung

- *Aktuelle Beitrittserklärung ist auf der Homepage (hve-erzhausen.de) einzusehen.*



Hundeverein Erzhausen e.V.

Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden durch Einzugsermächtigung eingezogen. Der Betrag wird jeweils im 1. Quartal, bzw. mit Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Erfolgt der Eintritt erst nach dem 01.07. eines Jahres, dann wird nur der halbe Jahresbeitrag eingezogen.

Seit dem 01.01.2026 wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedschaften unterschieden. Ein Wechsel von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist während des laufenden Kalenderjahres grundsätzlich ausgeschlossen und kann erst zum Beginn des folgenden Kalenderjahres erfolgen.

Ein Wechsel von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Erfolgt der Wechsel nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres, werden die für aktive Mitglieder vorgesehenen Arbeitsstunden für das laufende Kalenderjahr anteilig berechnet.

Der Wechsel der Mitgliedschaftsart bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand per Post oder E-Mail und wird mit dessen Bestätigung wirksam. Mitteilungen über Messenger-Dienste oder vergleichbare Kommunikationsplattformen sind ausgeschlossen.

Arbeitsstunden

Es sind 10 Arbeitsstunden nachzuweisen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden je 10 € berechnet. Diese werden über die Einzugsermächtigung abgebucht.

Mitglieder, die ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres eine aktive Mitgliedschaft erwerben, haben für dieses Kalenderjahr lediglich 50 % der festgelegten Arbeitsstunden zu leisten. Die Verpflichtung zur Ableistung der vollen Arbeitsstunden entsteht erst ab dem folgenden Kalenderjahr.

Auf schriftlichen Antrag per Post oder E-Mail kann der Vorstand die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden im Einzelfall weiter reduzieren oder von der Verpflichtung ganz oder teilweise befreien. Anträge über Messenger-Dienste (insbesondere WhatsApp) sowie über sonstige Kurznachrichten- oder Chatdienste erfüllen dieses Formerfordernis nicht.

Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Reduzierung oder Befreiung besteht nicht.

Vermietung des Vereinsheimes

Der Hundeverein als Vermieter überlässt die Räumlichkeiten seines Vereinsheimes nebst Inventar dem Mieter. Eine Anmietung für gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

Die Nutzung des Trainingsplatzes ist ausdrücklich untersagt. Die Vermietung kann beim Vorstand angefragt werden.



Hundeverein Erzhausen e.V.

Fotos und Videoaufzeichnungen

Der Hundeverein Erzhausen e.V. behält sich vor, während der Übungsstunden und bei Turnieren und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, Fotos und Videoaufzeichnungen für eigene Zwecke, z.B. Eigendarstellung in der Presse, auf der Internetpräsenz oder Werbung zu verwenden und dementsprechend zu veröffentlichen. Es besteht die Möglichkeit für Personen eine Veröffentlichung der Aufnahmen zu untersagen bzw. die Fotos können auch unkenntlich gemacht werden.

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitglieder- und Beitragsverwaltung.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt im Rahmen der Erforderlichkeit.

Gültigkeit der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt nach Beschluss des Vorstands vom 29.01.2025 und ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen.

Nadja Fischer
1. Vorsitzende



Hundeverein Erzhausen e.V.

Anhang Vorstand

Vorstand des Hundeverein Erzhausen e.V.

Position	Name	Vorname
1. Vorsitzende	Fischer	Nadja
2. Vorsitzende	Schally	Anna
Kassenwartin	Nicht besetzt	
Schriftführerin	Thalheimer	Beate
Obfrau für Agility	Nicht besetzt	
Obmann für Basisarbeit	van Hall	Lisa
Obfrau für Rally Obedience	Jancar	Yvonne
Obfrau für Obedience	Gyurkó	Martina
Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit	van Hall	Lisa
Platz- und Gerätewartin	Jutta	Fischer
Beisitzer	Stopa	Markus
Beisitzer	Nicht besetzt	

Höhe der Melde- und Tagegelder im Sinne des § 10 der Satzung:

Für Was	Betrag in €
Teilnahme LM	20,00
Teilnahme dhv DM	50,00
Richtergeschenk	25,00
Km- pauschale für VS (HSVRM Termine)	0,30/ gefahrener km